jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/11/29 4Ob506/83 (4Ob507/83, 4Ob508/83), 6Ob2293/96s, 7Ob242/10d, 5Ob34/16k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.11.1983

Norm

MRG §31 Abs5

Rechtssatz

Voraussetzung der Möglichkeit einer Teilkündigung von mitgemieteten Nebenräumen ist, dass ein Kündigungsgrund nach Abs 1 (des § 31) oder nach § 30 MRG gegeben ist. Für eine solche Auslegung spricht, dass bei Beschränkung der Teilkündigung von Nebenräumen auf den Kündigungsgrund des Eigenbedarfes eine Einfügung in § 31 Abs 1 MRG erfolgt wäre. Durch die Einfügung im § 31 Abs 5 MRG sollte offenbar zum Ausdruck gebracht werden, dass bei derartigen Nebenräumen oder Nebenflächen eine Teilkündigung aus allen Kündigungsgründen des MRG und auch dann zulässig ist, wenn die Voraussetzungen für die Aufkündigung des gesamten Bestandgegenstandes nicht gegeben sind.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 506/83
  Entscheidungstext OGH 29.11.1983 4 Ob 506/83
  Veröff: EvBl 1984/113 S 437 = MietSlg 35386(34)
- 6 Ob 2293/96s
  Entscheidungstext OGH 16.01.1997 6 Ob 2293/96s
  nur: Voraussetzung der Möglichkeit einer Teilkündigung von mitgemieteten Nebenräumen ist, dass ein Kündigungsgrund nach Abs 1 (des § 31) gegeben ist. (T1) Veröff: SZ 70/6
- 7 Ob 242/10d
  Entscheidungstext OGH 19.01.2011 7 Ob 242/10d
  Auch
- 5 Ob 34/16k
  Entscheidungstext OGH 29.09.2016 5 Ob 34/16k
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0070833

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.11.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at